

Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 10 **Freyung, 30.06.2014** **43. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
25.06.2014	Nachruf für Frau Johanna Penzenstadler.....	18
20.05.2014	Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts.....	19
28.05.2014	Geschäftsordnung für den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau (siehe Anlage).....	20
13.06.2014	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau.....	20
16.06.2014	Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau.....	20
18.06.2014	Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau.....	21
18.06.2014	Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Mauth-Philippsreut.....	21
30.06.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet.....	22

Nachruf

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Frau Johanna Penzenstadler

Die Verstorbene war von 1981 bis 1997 als Raumpflegerin im Landratsamt Freyung-Grafenau beschäftigt. Sie versah ihre Aufgabe mit großem Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit.

Der Landkreis wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Freyung, 25. Juni 2014

Sebastian Gruber
Landrat

Fritz Weber
Personalratsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

§ 5

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 LkrO folgende Satzung:

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

§ 2

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und zwölf Kreisräten,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- c) den Struktur-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- d) den Finanz- und Haushaltsausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- e) den Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird

(2) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse bildet der Kreistag nach den Vorgaben dieser gesetzlichen Vorschriften, z. B. den Jugendhilfeausschuss.

(3) Das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, die sich der Kreistag gibt, soweit es nicht durch Gesetz bestimmt ist.

§ 3

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2 Abs. 1 etwas anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 4

Die Tätigkeit der Kreisräte umfasst die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

(1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten anlässlich der notwendigen Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung. Zur Vorbereitung der Kreistagssitzungen und zusätzlich zur Vorbereitung des Kreishaushalts wird den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, soweit sie Fraktionsstärke besitzen, jeweils eine Sitzung als Ausschusssitzung anerkannt und die satzungsmäßige Entschädigung bezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Entschädigung beträgt anlässlich einer Sitzung 60 €. Sie ist in analoger Anwendung des Art. 54 KWBG zu erhöhen. Die Wegstreckenentschädigung wird gesondert mit den jeweiligen im Bayerischen Reisekostengesetz festgelegten Sätzen erstattet.

(3) Beruflich selbständig tätige Mitglieder des Kreistags, sowie Personen, die für die Teilnahme an Sitzungen eine Hilfskraft zur Betreuung ihrer Kinder oder einer von ihnen zu pflegenden Person in Anspruch nehmen, erhalten zu der Entschädigung nach Absatz 2 für jeden Sitzungstag eine weitere Ersatzleistung von pauschal 35 €. Über die Eigenschaft als beruflich selbständige Person sowie die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist bei Beginn der Wahlperiode eine Erklärung abzugeben. Ändert sich der Status während der Wahlperiode, hat das Kreistagsmitglied dies unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

(4) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für die durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in voller Höhe. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag und nach Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ausbezahlt.

(5) Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(6) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreisgebiets werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Mitglieder des Kreistags bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) innerhalb des Landkreisgebiets im Auftrag der zuständigen Kreisorgane. Die Zahlung der Entschädigung entfällt, wenn die Person von anderer Seite abgefunden wird.

(8) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, die mit mindestens 3 Mitgliedern im Kreistag vertreten sind, erhalten für die Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 140 €. Außerdem werden die tatsächlich zurückgelegten Wegstrecken gesondert mit den jeweils im Bayerischen Reisekostengesetz festgelegten Sätzen entschädigt.

(9) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten eine jährliche Unkostenpauschale in Höhe von 120 € je Mitglied für die ersten fünf und von 100 € je Mitglied für die zweiten fünf Mitglieder sowie für jedes weitere Mitglied je 80 €.

(10) Der vom Kreistag bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung von 750 €. Mit dieser Entschädigung sind auch Verdienstausschlag und Reisekosten - mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung - abgegolten, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen handelt, in denen er nicht Mitglied ist. Bei Vertretung des Landrats erhält der weitere Stellvertreter ab dem vierten Vertretungstag eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 75 € pro Kalendertag. Aufwandsentschädigung und Vergütung im Vertretungsfall sind in entsprechender Anwendung von Art. 54 KWBG linear zu erhöhen. Darüber hinaus ist entsprechend der Regelung in Art. 55a KWBG eine Sonderzuwendung zu zahlen. Bei Dienstreisen als weiterer Vertreter des Landrats wird die Entschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 6

Die Bestimmungen des § 5 gelten für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2001 zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger Personen, geändert durch Satzung vom 26.05.2008 außer Kraft.

Freyung, 20.05.2014

Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

Geschäftsordnung für den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Siehe Anlage

Grafenau, 28.05.2014

**Zweckverband Sport und Erholung
Grafenau**

Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender

Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Neureichenau

Nr. 3165055934

mit einem Guthaben von 50.000,00 €

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Freyung, 13.06.2014

Sparkasse Freyung-Grafenau

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.646.430,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.488.464,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.726.005,00 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf **836.348,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz

für den
Landkreis FRG: 8,5/25stel à 33.453,92 €, somit
Umlage **284.358,32 €**

für die
Stadt Grafenau: 16,5/25stel à 33.453,92 €, somit
Umlage **551.989,68 €**

= 836.348,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 441.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung, die auf Grund § 2 genehmigungspflichtig ist, mit Schreiben vom 03.06.2014 Nr. 12-1444.502-27 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, 16.06.2014
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier
1. Vorstandsvorsitzender

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

5. Änderungssatzung:**§ 1**

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) als Abendkarten“

2. In § 1 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Abendkarte gilt ab 17.00 Uhr.“

Die folgenden alten Sätze 2, 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 3, 4 und 5.

3. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Schwerbeschädigte mit Ausweis, Jugendliche unter 16 Jahren, in Ausbildung stehende Personen mit Ausweis, Studenten unter 25 Jahren mit Ausweis, freiwillig Wehrdienstleistende (ausgenommen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten) gegen Nachweis

- Einzelkarte	2,90 €
- Zehnerkarte	22,60 €
- Saisonkarte	43,00 €
- Abendkarte	2,00 €“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 18.06.2014

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier

1. Vorstandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung er-

lässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 213.100,00 € und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.800,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 140.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.805,13 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 04.06.2014 AZ. 43-941/2-24 schv).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer 5, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Mauth, 18.06.2014

Schulverband Mauth-Philippsreut

Kandlbinder

Erster Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2014
des Schulverbandes der Grundschule
Hinterschmiding-Grainet**

Auf Grund des Art 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 295.610,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 15.850,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 207.760,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 170 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.222,12 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 04.06.2014, Az. 43-941/2-16 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 103, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 30.06.2014

Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Raab
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Geschäftsordnung für den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 3 Pflichten der Verbandsräte
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

B. Verbandsversammlung

- § 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 6 Sitzungen
- § 7 Anträge
- § 8 Eröffnung der Sitzung
- § 9 Eintritt in die Tagesordnung
- § 10 Wortmeldung
- § 11 Abstimmung
- § 12 Anfragen
- § 13 Beendigung der Sitzung
- § 14 Sitzungsniederschrift

C. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- § 15 Zuständigkeit
- § 15 a Stellvertretung

D. Geschäftsleitung

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters

E. Örtliche Rechnungsprüfung

§ 17 Örtliche Rechnungsprüfung

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

§ 19 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 20 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) in Verbindung mit Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bek. vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796) folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung. Sie ist außerdem von den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

§ 2

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 3

Pflichten der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.
- (2) In der Verbandsversammlung darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (3) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft (Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

B. Verbandsversammlung

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach Art. 34 KommZG.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Es sind jährlich mindestens vier Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - c) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Verbandsvorsitzenden, von den Verbandsräten, von der Geschäftsleitung und von der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

§ 8

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er fest, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung der Verbandsversammlung ist am jeweiligen Sitzungstag zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Verbandsversammlung aufzulegen. Der öffentliche Teil der Niederschrift ist zudem an alle Verbandsräte per E-Mail zu versenden. Werden bis zur Beendigung der Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt, was zu Beginn der nächsten Sitzung vom Verbandsvorsitzenden festzustellen ist.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 9

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

§ 10 Wortmeldung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung; bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachfolgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person vorzunehmen.
Das Ergebnis der Abstimmung ist sogleich bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 13 Beendigung der Sitzung

Nach der Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält er sich entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (§ 8 Abs. 2).
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

C. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG.

In Ergänzung der hier festgelegten Zuständigkeiten wird bestimmt:

1. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich – soweit er nicht zum selbständigen Handeln befugt ist – auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigt, sind alle Verwaltungsgeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
3. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere
 - a) den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Wohn- und Betriebsgebäude zu erlassen und zu ändern,
 - b) Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten,

- c) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 20.000,00 € nicht übersteigt. Die Wertgrenze gilt nicht bei der Einlegung von Einsprüchen oder Widersprüchen gegen Bußgeldbescheide, Steuerbescheide oder Verwaltungsakte.
 - d) Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen,
 - e) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall.
 - f) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 5.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - g) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung bis zu 500,-- €,
 - h) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften. Buchst. b) bleibt unberührt.
 - i) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen,
 - j) der Vollzug der Vorschussrichtlinien,
 - k) die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem Bayer. Umzugskostengesetz,
 - l) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - m) die Entscheidung über die Weiterbehandlung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die der Zweckverband erlassen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen.

§ 15 a Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Verbandsvorsitzende einzelne seiner Befugnisse auf den zweiten Verbandsvorsitzenden übertragen.

D. Geschäftsleitung

§ 16

Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters

- (1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er führt die Sitzungsniederschriften oder zieht hierzu geeignete Bedienstete bei.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für ihre Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter hat bei der Vorbereitung und Planung aller Verbandsanlagen mitzuwirken, er hat dabei insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Zweckverbandes wahrzunehmen. Er bereitet die Bestellung der Dienstbarkeiten vor und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der bei den Bauarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden sowie der sonstigen Schäden.
- (7) Der Geschäftsleiter hat den Vorentwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und des Stellenplans mit Stellenübersicht für die Beamten und die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes zu erstellen. Er sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.
- (8) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsleitung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (9) Der Geschäftsleiter ist gegenüber den anderen Bediensteten des Zweckverbandes weisungsbefugt. Er bearbeitet die Personalangelegenheiten für das gesamte Zweckverbandspersonal, führt die Personalakten und überwacht die Berechnung der Entgelte sowie der Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.
- (10) Der Geschäftsleiter ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäftsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 500,-- € selbständig zu tätigen und insoweit auch Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse zu erteilen.
- (11) In Wahrnehmung vorstehender Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen. Über die Dienstreisen hat er dem Verbandsvorsitzenden monatlich schriftlich zu berichten. Der Geschäftsleiter ist ferner befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

E. Örtliche Rechnungsprüfung

§ 17

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 103 GO) wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht, wobei die Stadt Grafenau drei Mitglieder und der Landkreis Freyung-Grafenau ein Mitglied bestellt. Die Verbandsversammlung bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses, die mit Stimmgleichheit gefasst werden, ist § 11 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden.

F. Schlussbestimmungen

§ 18

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 19

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Verbandsmitglied, die Aufsichtsbehörde und jeder Verbandsrat erhalten je ein Exemplar der Geschäftsordnung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.07.2008 außer Kraft.

Grafenau, den 28.05.2014

ZWECKVERBAND SPORT UND
ERHOLUNG GRAFENAU

Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender